



**Sozialstaatsreform
und ‚soziale Gerechtigkeit‘**

Viktor J. Vanberg
04/6

Freiburger
Diskussionspapiere
zur Ordnungsökonomik

Freiburg
Discussion Papers
on Constitutional Economics



**Sozialstaatsreform
und ‚soziale Gerechtigkeit‘**

Viktor J. Vanberg
04/6

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
und
Walter Eucken Institut, Freiburg
viktor.vanberg@wvl.uni-freiburg.de

**Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik
Freiburg Discussionpapers on Constitutional Economics**

04/6

ISSN 1437-1510

Walter Eucken Institut, Goethestr. 10, D-79100 Freiburg i. Br.
Tel.Nr.: +49 +761 / 79097 0; Fax.Nr.: +49 +761 / 79097 97
<http://www.walter-eucken-institut.de>

Institut für Allgemeine Wirtschaftsforschung; Abteilung für Wirtschaftspolitik;
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, D-79085 Freiburg i. Br.
Tel.Nr.: +49 +761 / 203 2317; Fax.Nr.: +49 +761 / 203 2322
<http://www.wvl.uni-freiburg.de/fakultaet/wipo/>

Sozialstaatsreform und ‚soziale Gerechtigkeit‘

von

Viktor Vanberg

Dass der über Jahrzehnte durch Gesetzgebung und Rechtsprechung ausgeweitete Sozialstaat unter den ihm aufgebürdeten Lasten zusammenzubrechen droht und dringender Reform bedarf, ist eine mittlerweile weithin geteilte Einsicht, wenn dies auch keineswegs bedeutet, dass Einigkeit darüber bestünde, was denn nun genau, und wie, reformiert werden sollte. Auffallend ist jedoch die demonstrative Einmütigkeit, mit der allseits betont wird, dass es bei aller Reformnotwendigkeit darum gehen müsse, die ‚soziale Gerechtigkeit‘ zu wahren. Offenkundig herrscht unter den Akteuren auf der politischen Bühne der Eindruck vor, dass man seine Chancen, in der Reformdebatte Gehör zu finden, von vornherein verspielt, wenn man nicht ausdrücklich dem Prinzip der ‚sozialen Gerechtigkeit‘ seine Referenz erweist.

Das rituelle Bekenntnis zur ‚sozialen Gerechtigkeit‘ besagt freilich keineswegs, dass damit ein Maßstab zur Bewertung von Reformen angesprochen wäre, über dessen konkreten Inhalt auch nur einigermaßen Klarheit, geschweige denn Einmütigkeit bestünde. Es ist wohl weit eher ein Indiz dafür, dass das Konzept der sozialen Gerechtigkeit nicht mehr als eine Worthülse ist, die in der politischen Arena immer dann gerne genutzt wird, wenn man Forderungen den Anschein von Legitimität verleihen möchte, ohne sich der Mühe inhaltlicher Begründung unterziehen zu müssen. Mittlerweile stimmt auch etwa ein Autor wie Wolfgang Kersting, der dem Liberalismus F.A. Hayeks sicherlich nicht ‚von Hause aus‘ zugeneigt ist, dessen Kritik am „Trugbild sozialer Gerechtigkeit“ (Hayek 2003: 213ff.) zu, wenn er feststellt, „dass Hayeks Skepsis ohne Einschränkung berechtigt ist“ (Kersting 2000: 376).

Nun ist es eine Sache, die mit beliebigem Inhalt zu füllende und zum Missbrauch einladende Leerformel von der sozialen Gerechtigkeit zu kritisieren. Etwas anderes ist es, eine Antwort auf die Frage zu geben, an welchem Maßstab denn nun gemessen werden kann, was in Sachen ‚Sozialstaatsreform‘ als gerecht oder legitim

gelten soll. Ich werde im folgenden versuchen, diese Frage aus einer theoretischen Sicht heraus zu beantworten, die sich um eine Integration zentraler Argumente der konstitutionellen Ökonomik von James Buchanan, der liberalen politischen Philosophie von F.A. Hayek und der ordnungspolitischen Forschungstradition der Freiburger Schule bemüht (Vanberg 2000; 2001). In seinen Grundannahmen befindet sich dieser Ansatz in enger Nachbarschaft zu – ist aber keineswegs deckungsgleich mit – der vertragstheoretischen Konzeption von John Rawls (1975) oder auch etwa zu den Vorstellungen von Wolfgang Kersting (2000).

Die Frage nach dem normativen Maßstab, an dem Reformen unseres Sozialstaats zu messen sind, ist ein Unterfall der allgemeineren Frage nach dem Bewertungsstandard, an dem die Gerechtigkeit oder Legitimität der ‚Spielregeln‘ – also der Institutionen und rechtlichen Regelungen – zu messen ist, unter denen die Mitglieder-Bürger eines demokratischen Gemeinwesens zusammenleben. Es ist daher zweckmäßig, zunächst die allgemeinere Frage zu beantworten, bevor man sich der spezielleren zuwendet. Was nun die Frage des Gerechtigkeitsstandards für die Spielregeln eines demokratischen Gemeinwesens anbelangt, so gehe ich, ähnlich wie Rawls und Kersting (Rawls 1975: 105; Kersting 2000: 64) davon aus, dass man ein solches Gemeinwesen als ein *kooperatives Unternehmen zum wechselseitigen Vorteil* kennzeichnen kann, oder auch kurz als eine *Bürgergenossenschaft*.

Wie jede andere Genossenschaft ist auch der demokratische Staat als Bürgergenossenschaft ein *mitgliederbestimmter Verband*, der die Aufgabe hat, die *gemeinsamen Interessen* der Mitglieder zu fördern. Das primäre Kriterium für *Gerechtigkeit* in einem solchen mitgliederbestimmten Verband ist, erstens, dass das Verbandshandeln den geltenden *Spielregeln* entspricht und, zweitens, dass diese Spielregeln im gemeinsamen Interesse der Mitglieder liegen, genauer gesagt, in ihrem *konsensfähigen konstitutionellen Interesse* oder *Regelgeltungsinteresse*. Der Test dafür, dass ein solches gemeinsames Regelgeltungsinteresse gegeben ist, ist die freiwillige Zustimmung aller Mitglieder zu der Verbandsverfassung. Bei – im Sinne des üblichen Sprachgebrauchs – *freiwilligen* Vereinigungen liegt ein handgreiflicher Test für die freiwillige Zustimmung zur Verbandsverfassung in der Freiwilligkeit des Eintritts in den und des Verbleibs im Verband. Bei der Bürgergenossenschaft Staat als einem Territorial- und Intergenerationenverband sind die Voraussetzungen für einen solchen handgreiflichen Test offenkundig nicht gegeben. Dass der demokratische Staat sich in wesentlicher Hinsicht von privatrechtlichen freiwilligen Verbänden unterscheidet,

bedeutet jedoch nicht, dass er damit von der normativen Anforderung entbunden wäre, als Bürgergenossenschaft den *gemeinsamen Interessen* seiner Mitglieder zu dienen, noch ändert es etwas daran, dass die *freiwillige Zustimmung* der Mitglieder-Bürger zu seinen Spielregeln der letztendliche Test dafür ist, dass diese ihren konsensfähigen konstitutionellen Interessen entsprechen. Es bedeutet nur, dass es schwieriger wird, die Durchsetzung dieser Anforderungen zu sichern und diesen Test in aussagekräftiger Form zu implementieren.

Unter Sozialstaat versteht man gemeinhin das Gesamt der durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschaffenen Regelungen, mit denen das an den Grundgesetzartikeln 20.1 und 28.1 festgemachte ‚Sozialstaatsgebot‘ in konkrete Form gegossen worden ist. Wie können solche Regelungen in einem demokratischen Gemeinwesen als einer Bürgergenossenschaft legitimiert werden, und woran ist zu messen, ob Änderungen in diesen Regelungen als ‚gerecht‘ zu bewerten sind? Im Sinne der obigen Argumentation kann die Antwort auf diese Frage nur lauten, dass auch im Falle der sozialstaatlichen Spielregeln allein die *konsensfähigen konstitutionellen Interessen* der Bürger den *letztendlichen* Maßstab dafür abgeben können, was als ‚gerecht‘ gelten kann. Das „*letztendlich*“ ist zu betonen, weil unter realweltlichen Bedingungen, in denen Entscheidungskosten und Probleme strategischen Verhaltens zu berücksichtigen sind, das Prinzip der einhelligen Zustimmung nur als ultimatives *Legitimationsprinzip* nicht aber als *praktische Entscheidungsregel* in Betracht kommen kann. Die aus Gründen realweltlicher Friktionen erforderlichen Konzessionen an die praktischen Entscheidungsverfahren in politischen Gemeinwesen sollten jedoch nicht so missverstanden werden, als sei damit auch die grundlegende normative Anforderung, dass der Verband den *gemeinsamen*, also *konsensfähigen* Interessen der Mitglieder zu dienen habe, hinfällig geworden.

Dass die Zustimmungsfähigkeit von Regelungen als das Kriterium ihrer Gerechtigkeit anzusehen ist, wird auch in den Konzeptionen von Rawls und Kersting betont. Im deutlichen Unterschied zu Rawls, und mit größerer Eindeutigkeit als dies etwa bei Kersting geschieht, geht der von mir vertretene vertragstheoretische Ansatz allerdings davon aus, dass die *fortdauernde, faktische Zustimmung der gegenwärtigen Mitglieder-Bürger* eines Gemeinwesens – und nicht die ursprüngliche, in hypothetischen Ausgangssituationen von hypothetischen Individuen gegebene Zustimmung - den Maßstab für die Gerechtigkeit der in ihm geltenden Spielregelordnung abgibt. Aus der von mir vertretenen Sicht ist die relevante Frage

nicht, auf welche Regeln für ihr Zusammenleben Menschen sich einigen würden, wenn sie diese Wahl unter anderen als den Bedingungen zu treffen hätten, unter denen sie sich tatsächlich befinden. Die relevante Frage ist vielmehr, welche Regeln den faktischen konstitutionellen Interessen der gegenwärtigen Mitglieder des Gemeinwesens entsprechen und welchen Regeln bzw. Regeländerungen sie daher in Kenntnis ihrer Interessenlage zustimmen können.

Für die systematische Erörterung der Frage der Gerechtigkeit in der Gestaltung der Spielregeln eines demokratischen Gemeinwesens legt eine vertragstheoretische Konzeption, die auf die faktische Zustimmung der gegenwärtigen Mitglieder-Bürger des Gemeinwesens abstellt, zwei zentrale Folgerungen nahe. Dies ist, erstens, die Folgerung, dass das primäre Forschungsinteresse der Frage gelten sollte, wie die Verfahren der Regelwahl gestaltet sein sollten, damit unter realweltlichen Bedingungen die größtmögliche Gewähr dafür gegeben ist, dass nur solche Regeln angenommen werden und Bestand haben, die im konsensfähigen konstitutionellen Interesse aller Beteiligten liegen, und Regeln abgewehrt oder abgeändert werden, die Privilegieninteressen einiger zu Lasten anderer Mitglieder bedienen. Und dies ist, zweitens, die Folgerung, dass Vermutungen, die der Theoretiker darüber anstellt, welche Regeln im konsensfähigen konstitutionellen Interesse aller Beteiligten liegen könnten, auf Argumente gestützt werden müssen, die auch *die Betroffenen selbst* – und nicht nur das wissenschaftliche Fachpublikum - davon überzeugen können, dass die Geltung der in Frage stehenden Regeln ihren Interessen dient. Und im Falle sozialstaatlicher Regelungen bedeutet dies insbesondere: Diese Argumente müssen auch gerade denjenigen, die absehbar zu den mit Leistungspflichten Belasteten gehören werden, deutlich machen können, warum es auch in ihrem konstitutionellen Interesse ist, dass die betreffenden Regeln in dem Gemeinwesen, dem sie angehören, Geltung haben.

Die zweite Folgerung verdient eine etwas nähere Erläuterung, wird doch der Hinweis auf Prinzipien der Gerechtigkeit im allgemeinen bemüht, um von Menschen ein Verhalten einzufordern, von dem man nicht erwartet, dass sie es in Verfolgung ihres eigenen Interesses ohnehin zeigen werden. Der Umstand, dass Forderungen der Gerechtigkeit häufig den Antrieben interessegeleiteten Verhaltens entgegenstehen, ist in populären Morallehren wie in professionellen Moralphilosophien meist dahingehend interpretiert worden, dass Prinzipien der Gerechtigkeit nicht in *Interessen* ihre Begründung finden können, sondern einer von den Interessen der Normadressaten

losgelösten Begründungsquelle bedürfen. Dabei wird in der Regel der wichtige Unterschied zwischen *Regelbefolgungsinteresse* und *Regelgeltungsinteresse* übersehen, also der Unterschied zwischen der Frage, ob es im unmittelbaren Handlungsinteresse der einzelnen ist, sich an bestimmte Regeln zu halten, und der Frage, ob die Mitglieder eines Gemeinwesens ein übereinstimmendes Interesse daran haben, dass diese Regeln bei ihnen Geltung haben, und dass sie daher in ihrem gemeinsamen konstitutionellen Interesse Vorkehrungen treffen sollten, um diesen Regeln Respekt zu verschaffen.

Vertragstheoretische Konzeptionen zielen darauf ab, die Legitimation von Gerechtigkeitsprinzipien aus den *Regelgeltungsinteressen* der Normunterworfenen zu begründen. Allerdings verfolgen sie das Projekt der *Interessenbegründung* von Regeln nur halbherzig, wenn sie nicht auf die faktischen konstitutionellen Interessen der konkret Betroffenen abstellen, sondern auf die *Regelgeltungsinteressen* hypothetischer Individuen in hypothetischen Ausgangssituationen. Für auf solche Weise ‚begründete‘ Gerechtigkeitsprinzipien ergibt sich die Schwierigkeit, wie ihre Durchsetzung gegenüber den Mitgliedern-Bürgern eines demokratischen Gemeinwesen legitimiert werden soll, deren faktische konstitutionelle Interessen von den hypothetisch unterstellen abweichen. Ein vertragstheoretischer Ansatz, der sich nicht mit Spekulationen über hypothetische Verfassungskontrakte zufrieden geben sondern etwas darüber aussagen will, was unter realen Menschen in realen Gemeinwesen Konsens finden und als gerecht gelten kann, wird nicht umhin können, sich an den faktischen konstitutionellen Interessen der Normadressaten zu orientieren.

In einer weiteren Hinsicht weicht die von mir vertretene Konzeption vom Rawlsschen Ansatz und auch von der Sichtweise Kerstings ab. Im Unterschied zu Rawls, und mit größerer Deutlichkeit als dies bei Kersting geschieht, gehe ich davon aus, dass die Vorstellung vom demokratischen Gemeinwesen als einem *kooperativen Unternehmen zum wechselseitigen Vorteil* einer wichtigen Differenzierung bedarf, will man Konfusion in den daran anknüpfenden Folgerungen vermeiden. Mit der Formel vom *kooperativen Unternehmen* kann nämlich sehr unterschiedliches gemeint sein, und zwar aufgrund der Doppelbedeutung des Begriffs der ‚Kooperation‘. Unter *Kooperation* kann man einerseits eine *an gemeinsame Spielregeln gebundene Interaktion* verstehen, im Gegensatz zu einem regelungebundenen, anarchischen oder regelverletzenden Verhalten. Und darunter kann man andererseits *organisierte Zusammenarbeit* im Sinne von *Team-Produktion* verstehen, im Gegensatz zu spontaner Handlungskoordination unter allgemeinen Spielregeln. Entsprechend kann mit der Formel vom *kooperativen*

Unternehmen zum einen ausgesagt sein, dass die Mitglieder eines Gemeinwesens sich einer gemeinsamen Spielregelordnung unterwerfen. Und damit kann andererseits gemeint sein, dass die Mitglieder eines Gemeinwesen ein Team bilden, dass sie in ein System organisierter Zusammenarbeit eingebunden sind, durch das ein kollektiver Teamertrag erwirtschaftet wird.

Auf die Wichtigkeit, die der genannten Unterscheidung sowohl für sozialtheoretische Analyse wie auch für gesellschaftspolitische Gestaltungsvorstellungen zukommt, hat niemand mit größerem Nachdruck und größerer Klarheit aufmerksam gemacht als F.A. Hayek. Er hat betont, dass es zwei grundlegend unterschiedliche Verfahren der sozialen Koordination von Handlungen gib, denen zwei grundlegend unterschiedliche „Arten der Ordnung“ im menschlichen Zusammenleben entsprechen (Hayek 2003: 37ff.), nämlich einerseits *spontane Ordnungen*, für die die Ordnung des Marktes das paradigmatische Beispiel darstellt, und andererseits *korporative Ordnungen*, wie wir sie in *Organisationen*, also etwa Wirtschaftsunternehmen oder Staaten, vorfinden (Vanberg 1982). Das Versäumnis, die Unterschiedlichkeit der beiden *Arten der Ordnung* zu beachten, ist eine der Hauptquellen der Konfusionen, die Diskussionen um die Frage der Gerechtigkeit in sozialen Angelegenheiten nur allzu häufig belasten.

Interpretiert man, wie dies die Formulierung von der Gesellschaft als einem "Unternehmen der Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil" (Rawls 1975: 105) nahe legt, ein demokratisches Gemeinwesen als ein Produktionsteam, das in organisierter Zusammenarbeit wirtschaftliche Werte schafft, dann wird man geneigt sein, in der ‚Volkswirtschaft‘ das Analogon zur Hauswirtschaft zu sehen, und im Staat – bzw. in der Regierung als dem Exekutivorgan des Gemeinwesens – das Analogon zum Hausvater, also die Instanz, die dafür zu sorgen hat, dass das ‚Volkseinkommen‘ gerecht auf die Mitglieder der Bürgerschaft verteilt wird, so wie der Hausvater für die gerechte Verteilung des Familieneinkommens auf die Mitglieder der Hausgemeinschaft Verantwortung trägt. Eine solche Vorstellung wäre in der Tat, so Hayeks Argument, für eine zentralgeplante Wirtschaft zutreffend, in der – in Lenins Worten – die ganze Gesellschaft „ein einziges Amt und eine einzige Fabrik“ geworden ist. Sie ist jedoch gänzlich unangemessen für eine Gesellschaft freier Bürger, die ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen einer staatliche Rechtsordnung als Privatrechtssubjekte durch freiwillige Verträge – also in *marktwirtschaftlicher* Weise – koordinieren.

Eine Marktwirtschaft ist ein ‚kooperatives Unternehmen‘ in dem Sinne, dass die Beteiligten sich gemeinsam gewissen Spielregeln – einer Wirtschaftsverfassung – unterwerfen, die den Raum zulässiger Strategiewahl begrenzen, es aber den einzelnen überlassen, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten nach eigener Entscheidung und in freier vertraglicher Vereinbarung mit anderen zu gestalten. In einer solchen, auf spontaner Koordination im Rahmen allgemeiner Spielregeln beruhenden Ordnung wird kein Teamertrag erwirtschaftet, der auf die einzelnen Beteiligten zu verteilen wäre. Durch Leistungserstellung und Tausch im Markt sowie durch ihre Beteiligung an Produktionsteams *im* Markt erzielen die einzelnen Einkommenserträge, für die man sinnvoll nur fragen kann, ob sie in dem Sinne ‚gerecht‘ sind, dass sie durch faires, spielregelgerechtes Verhalten und nicht durch unfaires, regelverletzendes Verhalten erworben wurden. Es macht keinen Sinn, sie noch zusätzlich an einem ergebnisbezogenen Kriterium der Verteilungsgerechtigkeit zu messen. Wie bei einem gewöhnlichen Spiel, das man sehr wohl am *Prozesskriterium* der Fairness, also des spielregelgerechten Verhaltens messen kann, dessen Ergebnisse man aber nicht sinnvoll darauf befragen kann, ob sie einem separaten Kriterium der *Ergebnisgerechtigkeit* genügen, so kann man, wie Hayek (2003: 266ff.) zu Recht betont, auch die jeweiligen Ergebnisse des marktlichen ‚Tausch-‘ oder ‚Katallaxie-Spiels‘ sinnvoll nur am *Prozesskriterium* der Fairness, nicht aber an einem unmittelbar ergebnisbezogenen Kriterium der Gerechtigkeit messen. Dies ist eine Frage schlichter Konsistenz. Entweder man entschließt sich, ein Spiel nach allgemeinen Regeln zu spielen, dann muss man auch bereit sein, die im fairen Spiel zustande kommenden Spielergebnisse als gerecht zu akzeptieren. Oder man will Ergebnisse sicherstellen, die nach einem vorgegebenen Kriterium als ‚gerecht‘ betrachtet werden, dann bedeutet dies aber, dass man nicht bereit ist, ein Spiel nach allgemeinen Regeln zu spielen.

Es ist eine folgerichtige Konklusion aus dem oben wiedergegebenen Argument, wenn Hayek den Gedanken der ‚sozialen Gerechtigkeit‘ im Sinne von *Verteilungsgerechtigkeit* als einen für die spontane Ordnung des Marktes völlig unpassenden Maßstab zurückweist. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass der Markt nicht einem über die Frage der Fairness qua Regeleinhaltung hinausgehenden Gerechtigkeitstest unterworfen werden kann. Es gibt keinen Markt ‚per se‘, Märkte sind stets durch bestimmte Spielregeln, eine bestimmte *Wirtschaftsverfassung*, definiert, und ihre Funktionseigenschaften hängen von der Natur der sie definierenden Spielregeln ab. Daher kann man durchaus sinnvoll nicht nur danach fragen, ob das ‚Markt-Spiel‘ fair

gespielt wird, sondern auch danach, ob die geltenden Spielregeln selbst in dem Sinne ‚gerecht‘ sind, dass sie für alle Beteiligten konsensfähig sind. Und dies wird davon abhängen, ob die *Ergebnismuster*, die diese Regeln über die Zeit hin generieren, für alle Beteiligten attraktiver sind als die Ergebnismuster, die unter möglichen alternativen Regeln zu erwarten wären. In einem demokratischen Gemeinwesen, in dem die Mitglieder-Bürger die Regeln gestalten können, unter denen sie gemeinsam zu leben wünschen, sind auch die Spielregeln des Marktes dem letztendlichen Legitimationstest der freiwilligen Zustimmung der Betroffenen unterworfen. Dies gilt natürlich auch für die Frage, ob die Mitglieder-Bürger eines demokratischen Gemeinwesens sich überhaupt auf das ‚Katallaxie-Spiel‘ des Marktes einlassen wollen. Zwar haben sie, wie Hayek betont, angesichts der Funktionseigenschaften marktlicher Ordnungen im Vergleich zu möglichen Alternativen sehr gute Gründe, sich auf das ‚Katallaxie-Spiel‘ einzulassen. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Regelordnung des Marktes nicht *selbstlegitimierend* ist sondern ihre Legitimation letztendlich allein auf der freiwilligen Zustimmung der Beteiligten beruht.

Dass die Mitglieder-Bürger eines Gemeinwesens, wenn sie sich denn dazu entschließen, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen der spontanen Ordnung des Marktes zu koordinieren, auch bereit sein müssen, die Ergebnisse des fair gespielten ‚Katallaxie-Spiels‘ als gerecht zu akzeptieren, bedeutet, dass es inkonsistent wäre, einen ‚Sozialstaat‘ als Agentur vorzusehen, die die Aufgabe hat, durch ex-post Umverteilung der Marktergebnisse ‚Verteilungsgerechtigkeit‘ herzustellen. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass es für die Bürger eines demokratischen Gemeinwesens nicht gute Gründe geben kann, sich als Mitglieder der Organisation ‚Staat‘ gemeinsam an Regeln zu binden, durch die sie sich – und ihre Nachkommen – wechselseitig gegen Lebensrisiken versichern, die sie in der Fähigkeit beeinträchtigen können, durch eigene Leistung im Markt ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen zu erzielen.

In welcher Höhe sie eine solche Einkommenssicherung vereinbaren und nach welchen Regeln sie diese im einzelnen gestalten wollen, ist eine Klugheitsfrage, die es im Lichte der tatsächlichen Wirkungseigenschaften alternativer ‚sozialstaatlicher‘ Arrangements - insbesondere ihrer Rückwirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Marktes - zu beantworten gilt. Und für unseren heutigen Sozialstaat wird man wohl ohne Zweifel sagen können, dass seine faktischen Auswirkungen reichlich Klugheitsgründe für grundlegende Reformen bieten. Fraglos ist jedoch, dass es grundsätzlich im konsensfähigen konstitutionellen Interesse der Mitglieder eines

Gemeinwesens liegen kann, sich auf ein solches Versicherungsarrangement einzulassen. Das gilt auch für die Mitglieder, die ihr eigenes Risiko gering einschätzen, die aber den Umstand berücksichtigen, dass der staatliche Verband sich als Intergenerationen-Verband dadurch auszeichnet, dass sich die gegenwärtigen Mitglieder wechselseitig zusichern, ihre Nachkommen ohne Vorbedingung zu den gleichen Konditionen in den Verband aufzunehmen, die für sie selbst gelten.

Für einen vertragstheoretischen Ansatz, wie den von mir hier vertretenen, ist auch die Frage der Gerechtigkeit sozialstaatlicher Regelungen, und von Reformen in diesen Regelungen, nicht losgelöst von der Frage der freiwilligen Akzeptanz durch die Regelunterworfenen zu beantworten, ungeachtet der unvermeidlichen Kluft, die unter realweltlichen Bedingungen zwischen dem letztendlichen *Legitimationskriterium* der freiwilligen Zustimmung aller und der Praxis politischer Entscheidungsverfahren besteht. Nun macht der oben von mir angeführte Vergleich mit privatrechtlichen Verbänden, bei denen der freiwillige Beitritt und Verbleib als aussagekräftiger Indikator für freiwillige Zustimmung zur Verbandsverfassung gewertet werden kann, darauf aufmerksam, dass Verbandsmitglieder ihre konstitutionellen Interessen nicht nur durch Stimmabgabe und Meinungsäußerung *im* Verband zum Ausdruck bringen können, sondern auch mit ihrer Entscheidung zum Verbleib im bzw. zur Abwanderung aus dem Verband (Hirschman 1974). Zwar sind die Abwanderungskosten beim Territorialverband Staat typischerweise deutlich höher als bei privatrechtlichen freiwilligen Vereinigungen, sodass der Verbleib im staatlichen Verband in der Regel ein weit weniger aussagekräftiger Indikator für freiwillige Zustimmung zur Verbandsverfassung zu werten ist als der Verbleib in privatrechtlichen Verbänden. Doch haben technologische (Kommunikations- und Transporttechnologie) und institutionelle Wandlungen (größere Offenheit nationalstaatlicher Grenzen) gerade in jüngerer Zeit die Kosten der grenzüberschreitenden Mobilität von Personen und ihren wirtschaftlichen Ressourcen deutlich sinken lassen, mit der Folge, dass auch politische Gemeinwesen in dieser Hinsicht einem wirksameren Zustimmungstest unterworfen sind.

Es sind nicht zuletzt die erweiterten Wahloptionen, die den einzelnen als Konsumenten, als Anbieter von Humankapital oder als Investoren offen stehen, und deren Wahrnehmung sich in den Auswirkungen zeigt, die man gemeinhin unter dem Schlagwort ‚Globalisierung‘ zusammenfasst, die den Sozialstaat unter Reformdruck gesetzt haben. Die wachsenden Abgabenlasten und Regulierungskosten des Sozialstaats

haben gerade diejenigen zunehmend nach Alternativoptionen Ausschau halten lassen, deren Beiträge die Transferleistungen des Sozialstaates alimentieren sollen. Die daraus resultierenden Probleme werden sich nicht durch Beschwörungen der Leerformel von der ‚sozialen Gerechtigkeit‘ beheben lassen. Will man die Mitwirkung derjenigen, die die Lasten des Sozialstaats zu tragen haben, auf Dauer sichern, so wird man die sozialstaatlichen Regelungen in einer Weise umgestalten müssen, die auch ihren konstitutionellen Interessen Rechnung trägt. Nur eine Regelordnung, die – einschließlich ihrer sozialstaatlichen Komponenten - für alle Beteiligten zustimmungsfähig ist, wird auf Dauer tragfähig sein, und nur eine solche Ordnung verdient es, in einem Gemeinwesen gleichfreier und gleichberechtigter Bürger als ‚gerecht‘ bezeichnet zu werden.

Literatur

Buchanan, James M., 1999: The Logical Foundations of Constitutional Liberty, The Collected Works of James M. Buchanan, Bd. 1, Indianapolis.

Hayek, F.A., 2003: Recht, Gesetz und Freiheit – Eine Neufassung der liberalen Grundsätze der Gerechtigkeit und der politischen Ordnung, Tübingen.

Hirschman, Albert O., 1974: Abwanderung und Widerspruch. Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmungen, Organisationen und Staaten, Tübingen.

Kersting, Wolfgang, 2000: Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Stuttgart und Weimar.

Rawls, John, 1975: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M.

Vanberg, Viktor 1982: Markt und Organisation, Tübingen.

Vanberg, Viktor J., 2000: Der konsensorientierte Ansatz der konstitutionellen Ökonomik, in: *Leipold, H./Pies, I.* (Hrsg.), Ordnungstheorie und Ordnungspolitik – Konzeptionen und Entwicklungsperspektiven, Stuttgart, 251-276.

Vanberg, Viktor J., 2001: The Constitution of Markets – Essays in political economy, London/New York.

Vanberg, Viktor J., 2003: Die Verfassung der Freiheit: Zum Verhältnis von Liberalismus und Demokratie, in: *Berthold, N./Gundel, E.* (Hrsg.), Theorie der sozialen Ordnungspolitik, Stuttgart, 35-51.

Freiburger **Diskussionspapiere** zur Ordnungsökonomik

Freiburg **Discussion Papers** on Constitutional Economics

- 98/1 Vanberg, Viktor J.:** Markets and Regulation – On the Contrast Between Free-Market Liberalism and Constitutional Liberalism. Published in: Constitutional Political Economy Vol. 10 No. 3, October 1999, p. 219-243.
- 98/2 Pejovich, Svetozar:** Toward a Theory of the Effects of the Interaction of Formal and Informal Institutions on Social Stability and Economic Development.
- 99/1 Vanberg, Viktor J.:** Standortwettbewerb und Demokratie. Veröffentlicht in: S. Frick, R. Penz, J. Weiß (Hrsg.): Der freundliche Staat. Kooperative Politik im institutionellen Wettbewerb, Marburg: Metropolis 2001, S. 15-75.
- 99/1A Vanberg, Viktor J.:** Globalization, Democracy and Citizens' Sovereignty: Can Competition Among Governments Enhance Democracy? Published in: Constitutional Political Economy, Vol. 11, No. 1, March 2000, p. 87-112.
- 99/2 Vanberg, Viktor J.:** Ordnungsökonomik und Ethik. Zur Interessenbegründung von Moral. Veröffentlicht in: B. Külp, V. J. Vanberg (Hrsg.): Freiheit und wettbewerbliche Ordnung, Haufe Verlagsgruppe: Freiburg, Berlin, München, 2000, S. 579-605.
- 99/2A Vanberg, Viktor J.:** Constitutional Economics and Ethics – On the Relation Between Self-Interest and Morality. Published in: G. Brennan, H. Kliemt, R. D. Tollison (eds.): Methods and Morals in Constitutional Economics – Essays in Honor of James M. Buchanan, Berlin, Heidelberg: Springer 2002, p. 485-503.
- 99/3 Cassel, Susanne:** Die Rolle von Think Tanks im US-amerikanischen Politikberatungsprozess. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 51, 2000, S. 203-230.
- 00/1 Sideras, Jörn:** Systems Competition and Public Goods Provision. Veröffentlicht in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, Band 19, Tübingen: Mohr Siebeck, 2000, S. 157-178.
- 00/2 Vanberg, Viktor J.:** Markets and the Law. Published in: N. J. Smelser, P. B. Baltes (eds.): International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, Vol. 14, Amsterdam et al.: Elsevier 2001, p. 9221-9227.
- 00/3 Vanberg, Viktor J.:** F.A. von Hayek. Published in: N. J. Smelser, P. B. Baltes (eds.): International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, Vol. 10, Amsterdam et al.: Elsevier 2001, p. 6482-6486.
- 00/4 Vanberg, Viktor J.:** Der konsensorientierte Ansatz der konstitutionellen Ökonomik. Veröffentlicht in: H. Leipold, I. Pies (Hrsg.): Ordnungstheorie und Ordnungspolitik - Konzeptionen und Entwicklungsperspektiven, Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft, Band 64, Stuttgart, 2000, S. 251-276.
- 00/5 Vanberg, Viktor J.:** Functional Federalism: Communal or Individual Rights? On B. S. Frey's and R. Eichenberger's Proposal for a "New Federalism". Published in: KYKLOS, Vol. 53, 2000, p. 363-386.
- 00/6 Zoll, Ingrid:** Zwischen öffentlicher Meinung und ökonomischer Vernunft: Individuelle Meinungen über Globalisierung und Wettbewerb. Veröffentlicht in: W. Ötsch, S. Panther (Hrsg.): Ökonomik und Sozialwissenschaft. Ansichten eines in Bewegung geratenen Verhältnisses, Marburg: Metropolis 2002, S. 179-210.

- 01/1 Sideras, Jörn:** Konstitutionelle Äquivalenz und Ordnungswahl. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 52, 2001, S. 103-129.
- 01/2 Märkt, Jörg:** Knut Wicksell: Begründer einer kritischen Vertragstheorie? Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 52, 2001, S. 189-214.
- 01/3 Stamm, Hansueli:** Institutioneller Rahmen des Electronic Commerce: Eine ordnungsökonomische Analyse am Beispiel der digitalen Signatur.
- 01/3A Stamm, Hansueli:** Institutional Framework of Electronic Commerce: A Constitutional Economic Analysis of the Problems With Digital Signatures.
- 01/4 Vanberg, Viktor J.:** Evolutorische Ökonomik: Homo Oeconomicus, Markt und Institutionen. Veröffentlicht in: A. Diekmann, R. Moser (Hrsg.): Evolution in den Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften, Bern, Stuttgart, Wien: Haupt 2003, S. 117-137.
- 01/5 Vanberg, Viktor J.:** Rational Choice vs. Program-based Behavior: Alternative Theoretical Approaches and their Relevance for the Study of Institutions. Published in: Rationality & Society, Vol. 14, 2002, p. 7-53.
- 01/6 Vanberg, Viktor J.:** Citizens' Sovereignty and Constitutional Commitments: Original vs. Continuing Agreement. Published in: A. Breton, G. Galeotti, P. Salmon, R. Weintrobe (eds.): Rational Foundations of Democratic Politics, Cambridge: Cambridge University Press 2003, p. 198-221.
-
- 02/1 Vanberg, Viktor J.:** F. A. Hayek und die Freiburger Schule. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 54, 2003, S. 3-20.
- 02/2 Pelikan, Pavel:** Why Economic Policies Need Comprehensive Evolutionary Analysis.
- 02/3 Märkt, Jörg:** Armutsexternalitäten: Verfassungsökonomische Rechtfertigung einer kollektiven Grundsicherung. Veröffentlicht in: Analyse & Kritik 25, 2003, S. 80-100.
- 02/4 Märkt, Jörg:** Zur Methodik der Verfassungsökonomik Die Aufgabe eines vertragstheoretisch argumentierenden Ökonomen.
- 02/5 Vanberg, Viktor J.:** Rationalitätsprinzip und Rationalitätshypothesen: Zum methodologischen Status der Theorie rationalen Handelns.
- 02/6 Schnellenbach, Jan:** The Evolution of a Fiscal Constitution When Individuals are Theoretically Uncertain.
- 02/7 Wohlgemuth, Michael:** Schumpeterian Political Economy and Downsian Public Choice: Alternative economic theories of democracy.
- 02/8 Fischer, Christian:** Europäisierung der nationalen Zivilrechte – Renaissance des institutionellen Rechtsdenkens?
-
- 03/1 Vanberg, Viktor J.:** Die Verfassung der Freiheit: Zum Verhältnis von Liberalismus und Demokratie. Veröffentlicht in: N. Berthold, E. Gundel (Hrsg.): Theorie der sozialen Ordnungspolitik, Stuttgart: Lucius & Lucius 2003, S. 35-51.
- 03/2 Goldschmidt, Nils / Berndt, Arnold:** Leonhard Miksch (1901–1950) – A Forgotten Member of the Freiburg School.
- 03/3 Vanberg, Viktor J.:** The Rationality Postulate in Economics: Its Ambiguity, its Deficiency and its Evolutionary Alternative. Published in: Journal of Economic Methodology, Vol. 11, 2004, p. 1-29.

- 03/4 Nau, Heino Heinrich:** Reziprozität, Eliminierung oder Fixierung? Kulturkonzepte in den Wirtschaftswissenschaften im Wandel. Veröffentlicht in: G. Blümle u.a. (Hrsg.): Perspektiven einer kulturellen Ökonomik, Münster: Lit-Verlag 2004, S. 249-269.
- 03/5 Pelikan, Pavel:** Bringing Institutions into Evolutionary Economics: Another View with Links to Changes in Physical and Social Technologies.
- 03/6 Vanberg, Viktor J.:** Bürgersouveränität und wettbewerblicher Föderalismus: Das Beispiel der EU. Veröffentlicht in: W. Schäfer (Hrsg.): Zukunftsprobleme der europäischen Wirtschaftsverfassung, Berlin: Duncker & Humblot 2004, S. 51-86.
- 03/7 Vanberg, Viktor J.:** The Status Quo in Contractarian Constitutionalist Perspective.
- 03/8 Dathe, Uwe / Goldschmidt, Nils:** Wie der Vater, so der Sohn? Neuere Erkenntnisse zu Walter Euckens Leben und Werk anhand des Nachlasses von Rudolf Eucken in Jena. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 54, 2003, S. 49-74.
- 03/9 Buchanan, James M:** Same Players, Different Game: How Better Rules Make Better Politics.
- 03/10 Goldschmidt, Nils:** Zur Theorie der Sozialpolitik. Implikationen aus ordnungsökonomischer Perspektive. Veröffentlicht in: N. Goldschmidt, M. Wohlgemuth (Hrsg.), Die Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft. Sozialethische und ordnungsökonomische Grundlagen, Tübingen: Mohr Siebeck 2004, S. 63-95.
- 04/1 Wohlgemuth, Michael:** The Communicative Character of Capitalistic Competition. A Hayekian response to the Habermasian challenge.
- 04/2 Vaubel, Roland:** Reformen der europäischen Politikverflechtung.
- 04/3 Vanberg, Viktor J.:** Austrian Economics, Evolutionary Psychology and Methodological Dualism: Subjectivism Reconsidered.
- 04/4 Commun, Patricia:** Erhards Bekehrung zum Ordoliberalismus: Die grundlegende Bedeutung des wirtschaftspolitischen Diskurses in Umbruchzeiten.
- 04/5 Frey, Bruno S.:** Direct Democracy for a Living Constitution.
- 04/6 Vanberg, Viktor J.:** Sozialstaatsreform und ‚soziale Gerechtigkeit‘.